

ganz oder teilweise aufgehoben. Aufgrund dieses Urteils hätten die Klägerinnen die Kommission aufgefordert, die von ihnen gezahlten Geldbußen zurückzuzahlen. Dies habe die Kommission mit dem von dem für Wettbewerb zuständigen Kommissionsmitglied unterzeichneten streitigen Schreiben vom 4. Oktober 1995 mit der Begründung abgelehnt, die die Geldbußen verhängende Entscheidung habe gegenüber den Klägerinnen noch immer Bestand.

Die Klägerinnen vertreten die Auffassung, die Nichtigerklärung einer Gemeinschaftshandlung durch den Gerichtshof habe die Wirkung, daß die Handlung erga omnes und ex tunc ungültig sei. Das Organ sei daraufhin verpflichtet, die Lage aller Beteiligten im Lichte der Gründe und des Tenors des Gerichtshofsurteils zu prüfen oder neu zu beurteilen. Das Organ sei außerdem zu einer vollständigen Herausgabe verpflichtet. Dies setze die Wiederherstellung des früheren Zustands und die Herausgabe jeder ungerechtfertigten Bereicherung aufgrund der ungültigen Handlung, einschließlich einer Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen auf alle aufgrund der ungültigen Handlung einbehaltenen Geldbeträge, voraus.

Unter Berücksichtigung des Urteils des Gerichtshofes stellen die Artikel 1 Nrn. 1 und 2 der „Zellstoff“-Entscheidung keine Rechtsgrundlage dar, um gegenüber irgendeinem der in Artikel 1 Nrn. 1 und 2 genannten Adressaten eine Geldbuße zu verhängen. Keine der mit Rücksicht auf die in Artikel 1 Nrn. 1 und 2 enthaltenen Behauptungen gezahlten Geldbußen könne von der Kommission rechtmäßig einbehalten werden. Die Geldbußen seien daher mit einer Verzinsung zurückzuzahlen, in der der Wert zum Ausdruck komme, den die Einbehaltung der von den schwedischen Adressaten gezahlten Geldbußen über einen Zeitraum von zehn Jahren für die Kommission habe. Nur so lasse sich der frühere Zustand wiederherstellen.

**Klage der S. Lehrfreund Limited gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 15. Dezember 1995**

(Rechtssache T-228/95)

(96/C 64/35)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die S. Lehrfreund Limited hat am 15. Dezember 1995 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaft eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind Nicholas Forwood QC und Barrister Mark Hoskins; Zustellungsanschrift: Kanzlei der Rechtsanwälte Thill & Pauly, 11, avenue de la Gare, L-1611 Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

— den Rat und/oder die Kommission zu verurteilen, ihr gemäß den Artikeln 178 und 215 EG-Vertrag Schadensersatz zu zahlen, wobei die Bezifferung des Schadens vorbehalten bleibt; und

— dem Rat und/oder der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin sei ein kleines Familienunternehmen, das seit seiner Gründung im Jahr 1963 im Vereinigten Königreich im Pelzhandel tätig sei. Die Klägerin sei für den weitaus größten Teil ihrer Geschäftstätigkeit (etwa 80 %) auf Pelze angewiesen, die aus den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada stammten und von dort eingeführt würden.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. L 308, S. 1), sei die Verbringung von Pelzen bestimmter Tierarten (darunter der Bisamratte) mit Ursprung in bestimmten Drittländern in die Gemeinschaft verboten (Einfuhrverbot). Nach dem Wortlaut von Artikel 3 Absatz 1 erscheine es wahrscheinlich, daß dieses Verbot ab dem 1. Januar 1996 und für Pelze aus allen Drittländern gelte. Allein schon die Aussicht, daß ein solches Verbot eingeführt werden könne, und die Ungewißheit darüber, wie es durchgeführt werden würde, hätten der Klägerin zunehmende beträchtliche finanzielle Verluste verursacht. Trete das Verbot (am 1. Januar 1996 oder später) in Kraft, so werde es noch größere finanzielle Verluste verursachen, deren Art und Ausmaß das Unternehmen der Klägerin wahrscheinlich zerstören würden.

Diese Verluste beruhten auf dem rechtswidrigen Verhalten des Rates und/oder der Kommission:

- a) Der Rat habe rechtswidrig gehandelt, indem er das Einfuhrverbot der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 erlassen und durchgeführt habe, da
  - i) der Rat nach dem EG-Vertrag nicht zum Erlaß des Einfuhrverbots der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 befugt sei,
  - ii) das Einfuhrverbot der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verstoße,
  - iii) das Einfuhrverbot der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 zur Zeit seines Erlasses gegen das GATT verstoßen habe und nunmehr gegen das WTO-Abkommen verstoße.
- b) Die Kommission habe es rechtswidrig unterlassen, die zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 erforderlichen Maßnahmen zu erlassen, durch die die Drittländer, aus denen Pelze eingeführt werden könnten, bestimmt und die für die Bescheinigung des Ursprungs dieser Pelze erforderlichen Verfahren festgelegt worden wären.
- c) Nachdem die Handlungen und Unterlassungen der Kommission und/oder des Rates eine Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Anwendungsbereichs und des Inkrafttretens des Einfuhrverbots begründet hätten,

hätten es diese Organe rechtswidrig unterlassen, geeignete und rechtzeitige Schritte zur Beendigung dieser Unsicherheit vorzunehmen.

Der Schaden, den die Klägerin bereits erlitten habe und weiter erleide, sei in zwei Kategorien einzuordnen:

- a) „gegenwärtiger Schaden“ — Verlust an Umsatz und Gewinn, der bereits entstehe, weil die Nachfrage nach Pelzen und Pelzprodukten im Hinblick darauf gegenwärtig zurückgehe, daß solche Pelze nach dem 1. Januar 1996 gewiß oder möglicherweise nicht mehr eingeführt werden könnten;
- b) „zukünftiger Schaden“ — künftige Verluste an Umsatz und Gewinn, die sich ergeben würden, sofern und sobald ein Einfuhrverbot in Kraft trete.

**Klage des Committee of European Copier Manufacturers (CECOM) gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 19. Dezember 1995**

(Rechtssache T-232/95)

(96/C 64/36)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Das Committee of European Copier Manufacturers (CECOM), Köln, hat am 19. Dezember 1995 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwälte Dr. Dietrich Ehle und Dr. Volker Schiller, Köln; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Marc Lucius, 6, rue Michel Welter, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Vorschrift des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2380/95 vom 2. Oktober 1995 (ABl. L 244/1 vom 12. 10. 1995) zur Einführung eines Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Normalpapierkopierern mit Ursprung in Japan insoweit für nichtig zu erklären, als angeordnet ist, daß diese Verordnung zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft tritt;
- im Fall eines obsiegenden Urteils erforderlichenfalls anzuordnen, daß die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2380/95 eingeführten Antidumpingzölle aufrechterhalten werden, und zwar auch nach Ablauf der Frist von zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten, bis die zuständigen Organe die Maßnahmen ergriffen haben, die sich aus dem Urteil des Gerichts ergeben;
- dem Rat die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin hält die Anordnung des Außerkrafttretens der Antidumpingmaßnahmen auf Fotokopiergeräte nach einer Geltungsdauer von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 2380/95 für nichtig. Die Nichtigkeit

des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2380/95 ergebe sich aus folgenden Gründen:

- a) Verstoß gegen Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88: Nach dieser Vorschrift träten Antidumpingzölle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt nicht nur ihres ersten Wirksamwerdens, sondern auch des Wirksamwerdens der letzten Änderung oder Bestätigung außer Kraft. Es handele sich um eine zwingende Fristenregelung, von der der Rat nicht abweichen dürfe und in seiner bisherigen Praxis auch nicht abgewichen sei. Für ein Abweichen für NPK mit einer Geschwindigkeit von mehr als 75 cpm fehle in der Verordnung jede Begründung (Artikel 190 EG-Vertrag).
- b) Hilfsweise, offensichtlicher Beurteilungsfehler durch Abkürzung der Fünf-Jahres-Frist auf eine Geltungsdauer von nur zwei Jahren: Die Abkürzung der Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 2380/95 auf zwei Jahre stehe in offensichtlichem Widerspruch zu den tatsächlichen Feststellungen der Gemeinschaftsorgane in dem Überprüfungsverfahren. Festgestellt worden seien ein erhöhtes Dumping, eine erhöhte Schädigung der Gemeinschaftsindustrie sowie das Vorliegen eines Gemeinschaftsinteresses für einen fortdauernden Antidumpingschutz. Antidumpingmaßnahmen für die Dauer von fünf Jahren seien notwendig, um das schädigende Dumping zu beseitigen. In der Verordnung (EG) Nr. 2380/95 fehle jede Begründung dafür, weshalb bei NPK mit einer Geschwindigkeit von mehr als 75 cpm, die erstmals durch die genannte Verordnung gegen schädigendes Dumping geschützt werden, die Schutzmaßnahme nur zwei Jahre andauern solle (Artikel 190 EG-Vertrag).
- c) Verletzung des Normengefüges der Grund-Antidumpingverordnung, insbesondere der Verteilung von Rechten und Pflichten zwischen der geschädigten Gemeinschaftsindustrie und den dumpenden Exporteuren sowie den am Dumping beteiligten Importeuren: Die Gemeinschaftsindustrie werde bei Feststellung eines schädigenden Dumpings für die Dauer von fünf Jahren geschützt; die Exporteure und Importeure (Artikel 11 Absatz 3 Verordnung (EG) Nr. 3283/94) hätten als Ausgleich die Möglichkeit eines eigenen Überprüfungsantrages; die Importeure (Artikel 11 Absatz 8 Verordnung (EG) Nr. 3283/94) könnten darüber hinaus unter bestimmten Voraussetzungen eine Erstattung der Antidumpingzölle beantragen.
- d) Verletzung der Verteidigungs- und Durchsetzungsrechte der Gemeinschaftsindustrie: Bei einer Geltungsdauer von Antidumpingmaßnahmen von nur zwei Jahren nach ihrem Inkrafttreten sei die geschädigte Gemeinschaftsindustrie offensichtlich daran gehindert, von ihren Rechten aus Artikel 12 Verordnung (EG) Nr. 3283/94 (Durchsetzung von Antidumpingzöllen) und Artikel 13 Verordnung (EG) Nr. 3283/94 (Abwehr von Umgehungen) sinnvoll und erfolversprechend Gebrauch zu machen.